# **GH-N 2026**

Netznutzung für Endverbraucher mit Anschluss in Mittelspannung 16 kV

# 1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Endverbraucher mit Bezug in Mittelspannung 16 kV.

#### 2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

Die Berechnung der Netznutzung basiert auf den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und den Netznutzungskosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

# (alle Preise exkl. MWSt)

	Preise
- Wirkenergie HT	2.5 Rp./kWh
- Wirkenergie NT	2.1 Rp./kWh
- Leistungsspitze [pro kW und Monat]	Fr. 8.30
- Grundpreis pro Monat	Fr. 50.00/Monat
- Blindenergie-Überbezug	2.0 Rp./kVarh
Messpreis pro Messpunkt:	
- Wandlermessung pro Monat	Fr. 100.00/Monat
- virtuelle Messung pro Monat	Fr. 2.00/Monat

#### **Tarifzeiten**

Hochtarif HT	Montag - Freitag Samstag	07:00 – 20.00 Uhr 07:00 – 13.00 Uhr
Niedertarif NT	Übrige Zeiten	

# In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 8.1% auf allen Rechnungskomponenten
- Gesetzlicher Netzzuschlag für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für die Förderung erneuerbarer Energien, sowie für die ökologischen Sanierungen Wasserkraft
  - aktuell total: 2.3 Rp./kWh
- Abgaben für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
  - aktuell: 0.27 Rp./kWh
- Abgaben für Stromreserve des Bundes
  - aktuell: 0.41 Rp./kWh
- Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz
  - aktuell: 0.05 Rp./kWh
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

### 3. Leistungsberechnung

- Die Leistung wird pro Monatsmaxima verrechnet. Als Monatsmaxima gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde registriert wird. Die Messung wird jeweils über die interne Uhr des Zählers zur vollen Viertelstunde gestartet (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; etc.).
- Die Leistung wird durchgehend über Hochtarif und Niedertarif gemessen.

# 4. Blindenergie

- Der Blindenergieverbrauch darf in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen (cos  $\phi$  = 0.91). Ein höherer Blindstromanteil muss kompensiert werden.
- Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 2.0 Rp. / kVarh pro Messstelle verrechnet.

### 5. Besondere Bestimmungen

- Sofern "Lastgangmessung und Fernauslesung" notwendig (nötig wenn der Kunde vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht und somit keine Grundversorgungsenergie mehr bezieht) oder vom Kunden gewünscht ist, werden die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.Bsp. Telefonanaschluss) durch den Kunden der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand zur Verfügung gestellt. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden bei dieser Art der Messung monatlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Zähler-Fernauslesung, die Anschaffungskosten, sowie die Installation und Instandhaltung (z.Bsp. Eichung) der Messeinrichtungen werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen der StromVV abgerechnet.
- Der Kunde verpflichtet sich, die nach diesem Produkteblatt bezogene elektrische Energie nur für den Eigenbedarf innerhalb seines jeweiligen Netzanschlusses zu verwenden.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede separat abgerechnet.
- Der Grundpreis pro Messstelle (Grundpreis und Messpreis pro Messpunkt) ist auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

#### 6. Rechnungsstellung

- Ablesung und Verrechnung erfolgen in der Regel monatlich, bei besonderen Verhältnissen vierteljährlich.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Mahnungen wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- verrechnet. Die Einforderung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

# 7. Rechtsgrundlage

 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

### 8. Inkraftsetzung

• Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.